jours manifesté un grand attachement pour notre Gouvernement et nos Loix, et que nous concevons, qu'en mettant leurs biens en sureté dans notre päis, que leur affection pour cet Etat sera plus entiérement confirmée, et que la justice et le politique réquere, que les peines et les inconvénients, qu'il souffrent, soient rémédiés,

C'est pourquoi l'Assemblée-Générale de Maryland a passée un Arrêt, dans lequel il est entendû, Que tous les Etrangers qui depuis leur établissement dans cet Etat, ont acheté et acquis, par des voies justes et légitimes, quelques biens meubles et immeubles, et qui, depuis, les ont possedé et jouit, et qui en ont encore des titres justes et équitables, soit qu'ils leur fussent légués par concession, par dons, ou par testament, en vertu de cet Arrêt, auront possession et jouiront des dits biens, meubles et immeubles, aussi entiérement et amplement, à tous égards, et aussi légitimement comme si les dits Etrangers auroient été en droit de tenir, d'avoir, et de jouir les dites biens, s'ils se fussent faits naturalizer, suivant les formes contenues dans le dit Arrêt pour la Naturalization.

Et qu'il soit encore ordonné, Que, sie en cas quelque bien à fond, acheté, ou acquis, par des Etrangers, depuis que le susdit Arrêt est passé, a été confisqué, il est déclaré, par ces présentes, que tous les droits et les titres de cet Etat, contre le dit bien, confisqué de cette maniere, et contre tout bien confiscable, soient, et sont par ce moyen, abandonnés, et investis à jamais, aux dits Etrangers, leurs héritiers, ou substitués: Cédant, néanmoins, à toute personne qui oura acquis des titres, pour aucun de ces biens confiscables, sous les loix de cet Etat, les divers droits: Et toute personne qui aura acheté, ou acquis, quelque bien à fond, des dits Etrangers, sera, et est ici déclaré, en droit de tous les avantages que ce bien peut produire, comme s'il avoit été acheté ou acquis de quelque Etranger, qui se soit naturalizé selon les ordonnances du dit Arrêt original.

A condition, néanmoins, Que les dits Etrangers se naturalizeront, dans la forme prescrite par l'Arrêt original, auparavant de recevoir l'avantage de cet Arrêt; laquelle naturalization sera avant, ou sur, le premier jour du mois de Juin prochain; toute ordonnance contraire à celle-ci, sera illégale: *Pourvu,* Qu'aucune application ne se fasse, au-dessous du tems limité par cet Arrêt, pour préjudicier les droits des dits Etrangers, ou autres, et qu'elle ne soint admises ni reçues.

Et, à fin du continuer les bonnes intentions, tant par ces présents que par celles de l'Arrêt original, et les mener à une entiere exécution, *Qu'il soit encore ordonné par l'autorité susdite,* Que le Gouverneur et son Conseil, seront et sont ainsi priés, de faire imprimer les dits Arrêts, dans les diverses Gazettes de cet Etat, pendant l'éspace de six semaines après la fin de cet Séance d'Assemblée, dans les langues Françoises, Allemandes, et Angloises; et le dit Arrêt original sera publié, dorenavan, de la même maniere, pendant l'éspace de deux semaines, toutes les ans, dans le mois de Mai.

STAAT VON MARYLAND.

Verordnung wegen der Aufnahme unter die Landeseingebohrnen genemiget in der Sitzung vom November, 1779.

DA die Vermehrung des Volks ein Mittel ist, die Reichtuemer und Stærke eines Staats zu befœrdern viele Fremde durch unsere gelinde Regierung; die Sicherheit unserer Verordnungen und gesetze zur buergerlichen und Religions Freiheit; die Mildigkeit unserer Himmels, Gegend; die Fruchtbarkeit unsers Bodens un die Vortheise unsers Handels, aufgemuntert werden mœgen, zu kommen und sich in deisem Staat niederzulassen, wenn sie an den Vorrechten und Vortheilen, welche die natuerlich Eingehornen Unterthanen dieses Staats geniessen Theilnehmen koennen.

So ist daher durchdie Allgemeine Versammlung von Maryland verordnet, Dass eine yede Person welche kuenftig in diessen Staat komnit, von was Volk, Reich oder Staat sie sey soll vor dem Oberbefehlshaber (Gouverneur) und dem Rath, oder vor dem Allgemeinen Gerichts hofe, oder einem Richter, oder vor einem Gerichte einer Grafschaft, dieses Staats wiederhohlen und unterschreiben eine Erklaerung ihres Glaubens-Bekæntnisses der Christlichen Religion und lieften wiederholen und unterschrieben den folgenden Eid oder Bekraeftigung er sei ein Quaker, Menonist or Dunker, nemlich:—" Ich, A. B. schwoere oder bekraeftige, " dass ich hinfuero ein Untherthan des Staats von Ma- " ryland seyn will, besagtem Staat treu und gehorsam " zu seyn, mich auch nicht verbindlich halten will, " einen Koenige oder Prinzen, oder einem andern " Staat, oder Regierung einigen Gehorsam und Unter- " wuerfigkeit zu leisten"—(Welcher besagte Eid oder Bekræftigung und Unterschrift wie vorhin bemerkt, der Oberbefehlshaber (Gouverneur) und Rath, der Allgemeine Gerichtshof, oder ein von den Richter deshalb, oder ein Gerichtshof einer Grafschaft hiedurch bemaechtigetzu verwalten und zu nehmen) eine solche Person hierauf und hiernach geachted werden, beurtheilt und erkant als ein natuerlich eingebohrner Unterthan dieses Staats, und inskuenftige zu allen Freiheiten, Rechten und Vorrechten eines natuerlich eingebohrnen Unterthan dieses Staats berechtiget zuseyn mit der Bedingung, dass keine Person, welche ein eingebohrner natuerlicher Unterthan dieses Staats durch Kraft dieser Verordnung wird, bestimmet werden solle zu einem œffentlichen Amt oder zum Oberbefehlshaber (Gouverneur) Mitglied des Raths oder der Allgemeinen Versammlung oder als Abgeordneter zum congress gewæhlet werden soll, es sey denn dass solche Person bereits sieben Yahre in diesem Staat gewohnet habe, vor solcher Wahl oder Bestimmung, auch soll sodann ein solcher das Eigenthum und Vermœgen besitzen, welches durch die Gesetze und Vorschrift der Regierung erfordert wird um ein solches Amt in der Maasse zu fuehren

Es ist auch deshalb verordnet, Dass der Schreiber der Raths versammlung vor der sitzung einer jeden Allgemeinen Versammlung eine genaue Liste der Nahmen der Personen fuehren und vorlegen solle von denen, die da angenommen haben, geleisted und unterschrieben den besagten Eid oder Bekræftigung, und besagte Erklærung in Betracht dessen auffuehren vor dem Oberbefehlshaber (Gouverneur) und dem Rath auch die zeit bemerken, wenn er uebernommen und geleisted sey, an dem Schreiber der Allgemeinen Raths versamlung um eingefuehret zu werden in die Verzeichnisse der besagten Versammlung und jeder Richter der Allgemeinen Gerichtshof, welcher verwalted und annimmt den besagten Eid oder Bekræftigung, soll uebergeben an die nechste Allgemeine Versammlung eine Liste der Nahmen der Personen, welche lieften und den besagten Eid und Bekræftgung unterschreiben sollen und in Betracht dessen dieselbe Erklærung vor ihm machen und die zeit bestimmen wenn sie angenommen und geleistet, an den Shcreiber des Allgemienen Gerichtshofes, eingefuehret zu werden.

Und ist daher verordnet, Dass einer yeden Person ein Versicherungs-Schein gegeben werde, durch den Schreiber der Raths Versammlung, oder eines Richters der Allgemienen oder des Gerichshofes einer Grafschaft wenn sie angenommen und unterschrienen hat den besagten Eid oder Bekræftigung und geleistet und unterschrieben die besagte Erklærung wie zu ersehen aus der Liste des Schreibers des Allgemienen Gerichtshofes oder eines yeden Richters des besagten Gerichtshofes eingefuehret in die Verzeichnisse von Personen die den besagten Eid oder Bekræftigung gethan geleistet und unterschrieben haben und soll dieser Versicherungs Schein sodann ein zeuegniss seyn und ein Beweis, dass ein solcher als ein natuerlich eingebohrner Unterthan geachtet und angenommen werden soll, auch zu yedem Gerichtshofe dieses Staats als ein solcher zugelassen werden solle.

Und, um solche Fremde aufzumuntern zukommen und sich in diesem Staat niederzulassen; *So ist verordnet,* Dass einem solchen Fremden, der in diessen Staat kommt, die Versicherung, den Eid und die Bekræftigung geleistet und unterschrieben hat, wie vorher bemerket, weder ihn noch seinem Eigenthum wærend zwey Yahren nach seiner Ankunft in diesem Staat keine Taxe soll aufgeleget werden, und um solche Fremde; als Kaufleute Kuenstler und Werkmeister aufzumuntern, in diesen Staat zu kommen und sich niederzulassen.

So ist verordnet, Dass einen solchen Fremden oder seinen Eigenthum keine Taxe aufgeleget werden soll, er sey ein Handelsmann Kuenstler oder Werkmeister der in diessen Staat kommt, annimt und unterschriebt die Erklærung, den Eid oder Versicherung wie vorhin bemeldet vor Ablauf von vier Yahren nach seiner Ankunft in diessen Staat.

Verordnung zur Erleichterung gewisser Fremden, die sich in diesem Staat nieder gelassen und zu andern Absichten, als ein zusatz zu der Verordnung von der Aufnahme der Fremden unter die Eingebohrnen des Landes, genehmiget den 21*ten December,* 1789.

DA die Verordnung von der Aufnahme der Fremden unter die Eingebohrnen des Landes, genehmiget in der Sitzung im Julius des Jahrs ein thausend sieben hundert neuen und siebenzig, erklæret, dass yede Person, welche in der Folge in diesem Staat kommt, von was fuer Volck, Reich oder Staat sie sey und wiederholet und unterschreibt die Erklærung von ihren Glauben in der Christlichen Religion und annimt, wiederholet und unterschreibt den Eid oder Versicherung, in der selben Verordnung vorgeschreiben; vor dem Oberbefehlshaber (Gouverneur) oder dem Rath oder vor dem Allgemeinen Gerichtshofe oder einem von den Richter oder vor dem Gerichtshofe einer yeden Grafschaft, soll deshalb und darnach geachtet, beurtheilt und angenommen werden, als ein natuerlich eingebohrner Unterthan dieses Staats und soll zu allen Freiheiten, Rechten und Vorrechten eines natuerlich eingebohrnen Unterthans dieses Staats berechtiget seyn; nichtsdestoweniger aber unterworffen seyn denen durch diese Verordnung bestimmten Einschrænkungen und wenn eben zu der zeit, da diese Verordnung gebilliget worden, verschiedene Fremde in diesen Staat gecommen sind; sich besezt haben und da durch Einwohner worden sind, auch bewogen durchdie verschiedenen Vortheile, durch unsere Regierung; Himmels gegend, Boden und Gewerbe bewuerket, ihr Geld anzuwenden und Eigenthum zu kauffen es sey bewegliches oder unbewegliches, und solches zu vermehren, hiedurch zu erwerben einen gerechten und belligen Anspruch auf solches Eingenthum, aber durch Unwissenheit der in der vorbemeldeten Verordnung enthaltenen Dinge oder ohne zu verstehen, dass diese Anahme und Unterschrift des Eides der Treue in der gewœhnlichen Art sie berechtigen werde die Vortheile des Eigenthums, und solche Fremde nicht angenommen haben und nicht unterscrieben den durch die Verordnung von der Aufnahme unter die Engebohrnen vorgeschriebenen Eid unter den besondern Umstænden die dazu erforderlich sind weshalb ihr Anrecht zu sothanen wesentlichen Eigenthum als sie seit ihrer Neiderlassung erworben haben in diesem Staat und zu ihren grœssesten Nachtheil und Schaden in einigen Anspruch genommen werden mœge. Und wenn sothane besagte Fremden eine bestændige Zuneigung zu unserer Regierung und Gesetzen jederzeit bezeuget haben und es erweisslich ist durch Anlegung ihres Vermœgens in diesem Lande, dass sie dazu eine Negung haben und eben dadurch bestætiget wird und es sodann Gerichtigkeit und Staatsklugheit erfordert, dass Beschewerde und Ungemach dem sie in dieser Betracht unterworffen sind, von ihnen entlediget werden.

So ist deshalb verordnet, durch die Allgemeine Versammlung von Maryland, Dass alle und yede vorbemeldete Fremde, welche seit ihrer Niederlassung in diesem Staat durch gesetzmæssige und redliche Mittel einen Theil eines Eigenthums, es sey bewiglich oder unbewiglich oder vermischt angekauft und erworben haben und bisdahin einen ruhigen und billigen Anspruch behaupten, es mag seyn, dass solche Ausprueche hergeleitet werden von Verwilligung, Schenkung, Kauff oder Testament; so sollen sie Kraft dieser Verordnung solches behalten, besitzen und geniessen, solches bewegliches, unbewegliches oder vermischtes Eigenthum, so vollkommen und richtig und zu allen Absichten und Zwecken so rechtmæssig als besagte Fremde berechtiget worden, zu behalten, besitzen und geniessen, dasselbe, als wenn sie in Betracht dessen unter die Landes eingebohrnen aufgenommen worden nach der ausdruecklichen Vorschrift in der besagten Verordnung fuer die Aufnahme der Fremden unter die Eingebohrnen.

Und ist daher ferner verordnet, Dass im fall ein wesentliches Eigenthum von Fremden seit der Genehmigung vorbemeldeter Verordnung erkauft oder erworben, in gerichtliche Verhaft genommen sey; so ist hiedurch erklæret, dass alle Rechte und Ansprueche dieses Staats zu dem besagten Eigenthum so in Gerichtliche Verhaft genommen und zu einen solchen Eigenthum, so in Gerichtliche Verhaft genommen werden kann; mœgen und seyn hiedurch aufgehoben und demnach solchen Fremden ins kuenftige wieder ertheilet werden; sollen auch deren Erben und Bevollmæchtigten ueberlassen, auch allen Personen, wer es auch sey, die diesem zuvor einen Anspruch zu solchen in gerichtliche Verhaft genommenen Eigenthum unter den Gesetzen und Rechten dieses Staats erworben und yede oder alle Personen, welche von besagten Fremden ein wesentliches Eigenthum gekauft oder auf andre weise enworben haben, sollen hiedurch erklæret und berechtiget seyn zu allen und yeden Vortheil und Nutzen in Ansehung solchen Eigenthums, als wenn es erkaufft oder erworben wære von einem solchen Fremden selbst, der unter die Eingebohren aufgenommen worden nach dem Inhalt der besagten uhrspruenglichen Verordnung.

Nichtsdestowineger mit der Bedingung, dass die besagten Fremden hingegen ehe und betor sie die Wohlthat dieser Verordnung geniessen, sich zuvor unter die Eingebohren aufnehmen lassen sollen, nach der vorbeschriebenen Weise durch die urspruengliche Verordnung an oder vor den ersten Tag des nechstfolgenden Junius, es mag nichts destoweniger entgegen seyn welchem Gesetze es wolle mit der Bedingung auch, dass keine Deutungen in der durch diese Verordnung bestimmten zeit zum Natchteil der Richte besagter Fremden oder anderer zugelassen oder angenommen werden sollen. Und um diese gute absicht sowol dieser, als besagter uhrspruenglichen Verordnung in vœllige Auftuebung zu setzen, so ist ferner unter vorbesagten Ansehen verordnet, dass der Oberbefehlshaber (Gouverneur) und Rath hiedurch ersuchet werden, zu versuegen, dass die bemerkte Verordnung in den verschiedenen Zeitungen in diesem Staat in Zeit von sechs Wochen nach Vollendung dieser Sitzung der Versammlung gedruckt und bekannt gemacht werde in der Englischen Deutschen und Franzœ, sischen Sprache, auch zugleich zu versuegen, dass die uhrspruengliche Verordnung auf gleicheweis in einer zeit von zwey Wochen yedes Yahr im Monath May bekannt gemachte werde.

BERLIN, *January* 26.

THE impending crisis is hourly nearer and nearer at hand. On the 20th instant, an express from Petersburgh gave a fresh degree of activity to the measures of our cabinet. Couriers were immediately dispatched to Hanover, Silesia, and several parts of Prussia: There is no secrecy in our preparations for war: immense quantities of provisions, warlike apparatus, horses, &c. are contracted for.—The king's equipage are in the utmost forwardness. His majesty's intention is to take with him the prince royal, his son.

LONDON, *February* 11.

The dispute which was said to have happened between the regiment of Auvergne, in France, and the national militia, now turns out like the other pretended divisions in that kingdom, to be untrue. These articles, which are mostly fabricated on this side of the water, betray at once the wishes of the fabricators, and the persons who made them.

When the august ceremony of swearing the national assembly at Paris, at their late interview with the king, was ended, the whole room, the galleries, the two amphitheatres, inspired by the sentiment of the day, and conscious of their own individual dignity, as members of a free state, rose and repeated the emphatic words, " I swear the same."

The domestic regulations now making in the new Belgic states, have in a good measure suspended their military proceedings. Excepting a few little skirmishes, nothing has been done by them in a military way for some time past.

The whole of the garrison of Vienna had orders to march out on the 25th, 26th, and 27th ult.—the troops are destined for Bohemia, and Upper and Lower Austria. Vienna is to be guarded by ten battalions of grenadiers detached from the grand army.

Luxemburgh is chosen to be the place for trying Dalton and Trautsmandorff, instead of Vienna. They are in consequence returned from Frankfort to the first named fortress.

It is more than probable that it is a matter of agreement between the king of Prussia and the Turks, that the former shall take such dispositions as will oblige the emperor to draw off some of his troops from the grand army to watch the motions of Prussia. In the same manner the Swedes have dis-united the force of the empress, as well as assisted to drain her coffers, which would otherwise have been applied elsewhere. The acknowledged connexion between Prussia and the Porte fully warrants this conjecture.

During the settlement of the regency, an execution of two persons took place in Scotland, convicted upon circumstantial evidence of robbing the bank of Dundee. It now turns out, that a conspiracy was formed against the unhappy men, for the sake of the great reward offered by the bank; and that they were innocent. The conspirators are to be tryed for the crime.

LIVERPOOL, *February* 8.

We hear from Bury, that the Reverend H. Dannet has inoculated *gratis* upwards of 1300 poor children in that town and neighbourhood. It is remarkable, that none out of so great a number under his care, have fallen a sacrifice to that loathsome disease. This circumstance ought to recommend the practice of inoculation to the general attention of the poor, who have the happiness to live within the circuit of this gentleman's benevolence and humanity, and whom, at no small share of fatigue and expence, he has long invited to partake of its beneficial effects without any other reward, than the self-consciousness of *doing good,* and abating the virulence of a disorder so universally incident to the human frame.

DANBURY, *April* 1.

Lately passed through this county one Johnson, a seaman belonging to Exeter, in New-Hampshire, who